# Das Recht der Verfassungsbeschwerde

Zuck / Eisele

7. Auflage 2027
ISBN 978-3-406-84353-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

voraussetzung wird abgeleitet aus dem auch im Prozessrecht geltenden Gebot von Treu und Glauben (§ 242 BGB), dem Verbot des Missbrauchs prozessualer Rechte sowie dem auch für die Gerichte geltenden Grundsatz der Effizienz staatlichen Handelns. Ein Rechtsschutzinteresse ist zu bejahen, solange der Rechtsschutzsuchenden gegenwärtig betroffen ist und mit seinem Rechtsmittel ein konkretes praktisches Ziel erreichen kann (vgl. BVerfGE 104, 220 [232]). So kann das Rechtsschutzbedürfnis auch entfallen, wenn die verspätete Geltendmachung eines Anspruchs gegen Treu und Glauben verstößt. Dies ist anzunehmen, wenn der Berechtigte sich verspätet auf sein Recht beruft und unter Verhältnissen untätig bleibt, unter denen vernünftigerweise etwas zur Wahrung des Rechts unternommen zu werden pflegt (vgl. BVerfGE 32, 305 [308 f.]). Das öffentliche Interesse an der Wahrung des Rechtsfriedens kann in derartigen Fällen verlangen, die Anrufung des Gerichts nach langer Zeit untätigen Zuwartens als unzulässig anzusehen (vgl. BVerfGE 32, 305 [308 f.]). Auch ein an sich unbefristeter Antrag kann deshalb nicht nach Belieben hinausgezogen oder verspätet gestellt werden, ohne unzulässig zu werden (vgl. BVerfGE 4, 31 [37]; 32, 305 [309]). Allerdings darf hierdurch der Weg zu den Gerichten nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden (vgl. BVerfGE 10, 264 [267 ff.]; 11, 232 [233]; 32, 305 [309]).“[1003]

## II. Fallgruppen

Die obigen allgemeinen Vorgaben lassen sich an einigen Fallgruppen, wie sie in der Rechtsprechung des BVerfG entwickelt worden sind, exemplifizieren. Dabei wird hinsichtlich der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde und die Vorgaben aus §§ 93a ff. BVerfGG auf die Ausführungen in anderem Zusammenhang verwiesen. **5**

### 1. Konkurrenz mit anderen Gerichtsverfahren

**a) Gerichte.** In sehr frühen Entscheidungen hatte das BVerfG ausgeführt: **6**

„Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde … können deshalb bestehen, weil die Beschwerdeführer … bereits den Verwaltungsrechtsweg beschritten, das angerufene Gericht jedoch das Verfahren mit Rücksicht auf die Verfassungsbeschwerde ausgesetzt hat.

Solange ein Prozess vor einem Gericht schwebt, besteht grundsätzlich kein Rechtsschutzinteresse für eine Verfassungsbeschwerde gegen eine Norm, deren Verfassungsmäßigkeit in dem gerichtlichen Verfahren zu prüfen ist. Ist jedoch bereits eine Verfassungsbeschwerde gegen diese Norm anhängig, so handelt das Prozessgericht schon aus Gründen der Prozessökonomie richtig, wenn es das bei ihm anhängige Verfahren aussetzt. … Aus diesem Grunde muss in derartigen besonders gelagerten Fällen ein Rechtsschutzinteresse für die Verfassungsbeschwerde trotz des anhängigen gerichtlichen Verfahrens bejaht werden.“[1004]

Das lässt sich unter der Vorgabe, dass die Instanzgerichte in erster Linie dazu berufen sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Verfassungsverletzungen Rechtsschutz zu gewähren,[1005] so nicht halten. Das grundsätzliche Erfordernis der Erschöpfung des Rechtswegs und das Prinzip der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde schließen es aus, das Rechtsschutzinteresse für die Verfassungsbeschwerde gegen eine Rechtsnorm trotz einer bei den Fachgerichten bestehenden Inzidentkontrolle grundsätzlich zu bejahen. Überall, wo kein Prüfungsmonopol des BVerfG besteht, also bei Rechtsverordnungen und Sat- **7**

[1003] BVerfGK 4, 287 (293); siehe auch BVerfGE 96, 27 (39); 104, 220 (232).
[1004] BVerfGE 3, 58 (74 f.); 3, 288 (299).
[1005] BVerfGE 74, 69 (74).

zungen, fehlt es am Rechtsschutzinteresse für die Verfassungsbeschwerde, solange die Verfassungsmäßigkeit der Norm vor einem Instanzgericht geprüft wird oder geprüft werden kann. Aber selbst bei Gesetzen im formellen Sinn fordert das BVerfG zunächst die Klärung durch die Instanzgerichte, ob und in welchem Ausmaß ein Beschwerdeführer durch eine Regelung in seinen Rechten betroffen ist, und ob die Regelung mit der Verfassung vereinbar ist, umso die Anschauung der Instanzgerichte kennenzulernen. Hält das Instanzgericht die entscheidungserhebliche Norm für verfassungswidrig, so holt es nach Art. 100 Abs. 1 GG die Entscheidung des BVerfG ein. Verneint es dieses Ergebnis, ist es dem Beschwerdeführer unbenommen, gegen die Endentscheidung Verfassungsbeschwerde einzulegen. Grundsätzlich fehlt deshalb das Rechtsschutzinteresse für eine Verfassungsbeschwerde, solange eine unmittelbare oder mittelbare Prüfung des verletzenden Akts der öffentlichen Gewalt vor einem Instanzgericht möglich ist.[1006]

8 **b) Landesverfassungsgerichte.** Ein Sonderfall ist auch die Rechtshängigkeit einer Verfassungsbeschwerde bei einem Landesverfassungsgericht. Diese Rechtshängigkeit (oder die Tatsache, dass das Landesverfassungsgericht schon entschieden hat) „kann jedenfalls dann nicht der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde beim BVerfG entgegenstehen, wenn… das Landesverfassungsgericht sich nicht für befugt hält, die angefochtene Entscheidung aufzuheben, sondern lediglich feststellt, sie sei unter Verletzung des Grundrechts zustandegekommen".[1007]

9 **c) Sachnächster Rechtsweg.** Insgesamt ist der Beschwerdeführer verpflichtet, den sachnächsten Rechtsweg zu beschreiten.[1008] Diese Pflicht steht nicht zu seiner Disposition. Hat der Beschwerdeführer also zB anfechtbare Bescheide bestandskräftig werden lassen, hätte ihm also gegen Verletzungsakte ein Rechtsweg zur Verfügung gestanden, so scheitert nunmehr eine Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz, das Grundlage für die Bescheide war, am fehlenden Rechtsschutzinteresse.[1009] Das Rechtsschutzinteresse fehlt aber auch, wenn der Beschwerdeführer einen überflüssigen (weil erkennbar aussichtslosen) Rechtsweg beschreitet.[1010]

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

---

[1006] Die Grenze liegt in der Pflicht zur Gewährleistung effektiven Grundrechtsschutzes: „Deshalb hat das BVerfG ein Rechtsschutzbedürfnis für eine unmittelbar gegen ein Gesetz gerichtete Verfassungsbeschwerde ausnahmsweise vor Erlass des Vollzugsakts bejaht, wenn das Gesetz die Normadressaten bereits gegenwärtig zu später nicht mehr korrigierbaren Entscheidungen zwingt oder schon jetzt zu Dispositionen veranlasst, die sie nach dem späteren Gesetzesvollzug nicht mehr korrigieren können, oder wenn der mit dem Grundsatz der Subsidiarität verfolgte Zweck, eine fachgerichtliche Klärung der Sach- und Rechtsfragen herbeizuführen, nicht erreichbar ist", vgl. BVerfGE 72, 39 (44); 74, 69 (76 f.); 81, 138 (140 f.); 96, 27 (40); 110, 77 (86); 117, 244 (268); 139, 245 Rn. 53 – Wohnungsdurchsuchung.

[1007] BVerfGE 22, 267 (272). Die Rechtsprechung des BVerfG ist inzwischen eindeutiger. Da auch ein Landesverfassungsgericht Teil der öffentlichen Gewalt ist, ist die Verfassungsbeschwerde zum BVerfG grundsätzlich statthaft, BVerfGE 85, 148 (157); 96, 231 (242); BVerfGK 17, 131. Geht es aber allein um die Nachprüfung der vom Landesgesetzgeber in eigener Kompetenz erlassenen Landesgesetze im Hinblick auf ihre Vereinbarung mit der Landesverfassung, obliegt diese Aufgabe allein den Landesverfassungsgerichten, BVerfGE 64, 301 (317). Die damit verbundene Sachentscheidung kann das BVerfG nicht nachprüfen, weil es keine zweite Instanz über dem Landesverfassungsgericht ist, BVerfGE 60, 175 (208 f.); BVerfGK 17, 131 (132). Nicht ausgeschlossen ist allerdings die bundesverfassungsgerichtliche Kontrolle, ob im Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht die Verfahrensgrundrechte und das prozessuale Willkürverbot verletzt worden sind, BVerfGE 60, 175 (210 ff.); BVerfGK 17, 131 (132).

[1008] BVerfGE 31, 364 (368); 39, 276 (291).

[1009] BVerfGE 14, 25 (29); s. auch BVerfGE 15, 283 (287 f.).

[1010] Das ist das Problem der Nichtzulassungsbeschwerde, vgl. BVerfGE 16, 1 (2); 55, 154 (157); hat der Beschwerdeführer eine erkennbar aussichtslose Nichtzulassungsbeschwerde (wegen Nichtzulassung eines Rechtsmittels) erhoben, so scheitert die Verfassungsbeschwerde gegen die negative

## 2. BVerfG

Die Verfassungsbeschwerde kann nicht nur in Relation zu Verfahren und Entscheidungen vor Instanzgerichten/Landesverfassungsgerichten betrachtet werden, sondern auch zu Verfahren/Entscheidungen beim BVerfG selbst. 10

**a)** So ist der Beschwerdeführer gehalten, beim BVerfG das jeweils speziellere Verfahren zu wählen.[1011] 11

**b)** Der Beschwerdeführer kann aber mit einer Verfassungsbeschwerde auch auf andere Verfahren oder Entscheidungen treffen, die denselben Gegenstand haben. 12

**aa)** Soweit es sich um eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG handelt, die dieselbe Vorschrift betrifft, besteht kein Ausschließlichkeitsverhältnis zugunsten der Vorlage.[1012] Soweit das BVerfG in anderen bei ihm anhängigen Verfahren (welcher Verfahrensart auch immer) über denselben Verfahrensgegenstand (= dasselbe Begehren) ohnehin zu entscheiden hat, vermindern sich die Erfordernisse: 13

„Es besteht kein Anlass, an dem Fortbestand des Rechtsschutzbedürfnisses… als Voraussetzung der Zulässigkeit strenge Anforderungen zu stellen".[1013]

**bb)** Soweit in derselben Sache schon eine Entscheidung des BVerfG vorliegt, geht es dagegen nicht um das Rechtsschutzinteresse, sondern um die – möglicherweise – entgegenstehende Rechtskraft.[1014] Ist das BVerfG gezwungen, sich mit derselben Sache zu beschäftigen, so darf es seine Selbstbindung durchbrechen, wenn neue Tatsachen vorgetragen werden oder sich die entscheidungserhebliche Rechtslage geändert hat. Zu den neuen Tatsachen gehört die Änderung der Verfassungswirklichkeit, zur Änderung der Rechtslage auch ein Wandel der allgemeinen Rechtsüberzeugung. 14

## 3. Das Schon-Betroffensein

In diesen Bereich gehören jene vorübergehenden Sachverhalte, die in aller Regel dem besonderen Rechtsschutzinteresse-Merkmal der „Gegenwärtigkeit" zugeordnet werden, bei denen es aber bei genauerer Betrachtungsweise an der Aktualität fehlt, gleichwohl aber das allgemeine Rechtsschutzinteresse bejaht wird. Das gilt zum einen für Verfassungsbeschwerden gegen Rechtsnormen, insbesondere dann, wenn deren Tatbestand zwar noch nicht, aber mit großer Wahrscheinlichkeit demnächst erfüllt wird, und dann, wenn der Tatbestand des Gesetzes erst nach Ablauf der Frist des § 93 Abs. 2 BVerfGG erfüllt wird, der Beschwerdeführer aber nicht darauf verwiesen werden kann, einen Vollzugsakt abzuwarten.[1015] Ein solches Schon-Betroffensein ist auch bei Gesetzesänderungen denkbar, insbesondere dann, wenn die künftige Rechtsverletzung nicht anders als schon jetzt durch eine Verfassungsbeschwerde vermieden werden kann.[1016] 15

## 4. Das Noch-Betroffensein

Hierbei geht es um Erledigungssachverhalte, bei denen der Fortbestand des Rechtsschutzinteresses noch angenommen wird. 16

---

Beschwerdeentscheidung am fehlenden Rechtsschutzinteresse: Der Beschwerdeführer hätte schon die die Nichtzulassung aussprechende Entscheidung angreifen müssen.

[1011] Also zB das Wahlprüfungsverfahren nach Art. 41 Abs. 2 GG, BVerfGE 14, 154 (155); 28, 214 (218 ff.) oder ggf. das Organstreitverfahren.

[1012] BVerfGE 30, 227 (240).

[1013] BVerfGE 50, 290 (320); 62, 117 (144); 69, 315 (342).

[1014] S. dazu Lechner/Zuck BVerfGG § 31 Rn. 29.

[1015] BVerfGE 24, 289 (295); 48, 64 (79 f.); 50, 290 (321).

[1016] BVerfGE 15, 256; 24, 289 (295); s. auch BVerfGE 33, 247 (257 f.); 62, 169 (181) und dazu Pestalozza § 12 Rn. 44.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

17 **a) Zeitablauf.** Eine Rechtsnorm kann unanwendbar geworden sein, sei es wegen ihrer kurzen Gültigkeit, sei es, weil der Beschwerdeführer den Tatbestand nicht mehr erfüllt. Das BVerfG hat im hessischen Förderstufenfall[1017] für das Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses genügen lassen, „dass die direkte Belastung durch die angefochtene Norm sich auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene nach dem regelmäßigen Geschäftsgang eine Entscheidung des BVerfG nicht erlangen kann. Würde man in diesen Fällen das Rechtsschutzinteresse verneinen, so würde der Grundrechtsschutz der Beschwerdeführer in unzumutbarer Weise verkürzt".[1018] Da das Rechtsschutzinteresse ein prozessuales Instrument zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes ist, ist seine Zuordnung zur Verfahrensdauer sachgerecht.

18 **b) Klärung verfassungsrechtlicher Fragen.** Hinter dem Topos des Zeitablaufs steht die Frage nach der Gewährung verfassungsrechtlichen Rechtsschutzes überhaupt. Das BVerfG hat deshalb immer wieder geprüft, ob es „unbillig sein könne, dass ein Akt der öffentlichen Gewalt mit der Verfassungsbeschwerde nicht überprüft werden könne, wenn man das Rechtsschutzinteresse im konkreten Fall verneine".[1019] Eine solche Unbilligkeit, und damit auch eine Zuordnung zum Verfahrenszweck der Verfassungsbeschwerde, hat das BVerfG insbesondere bejaht, „wenn andernfalls die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage von grundsätzlicher Bedeutung unterbleiben würde und der gerügte Eingriff ein besonders bedeutsames Grundrecht betrifft".[1020] Besonders schwer wiegt eine Grundrechtsverletzung, die auf eine generelle Vernachlässigung von Grundrechten hindeutet, die auf einer generellen Verkennung des durch ein Grundrecht gewährten Schutzes oder auf einen generell leichtfertigen Umgang mit grundrechtlich geschützten Positionen beruht, die rechtsstaatliche Grundrechte krass verletzt oder die geeignet ist, von der Ausübung von Grundrechten abzuhalten.[1021]

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

---

[1017] Die Kinder hatten ihren Wohnsitz aus dem Geltungsbereich der angegriffenen Norm weggverlegt.

[1018] BVerfGE 34, 165 (180); s. vorher schon BVerfGE 9, 89 (93 f.); 25, 256 (262); 33, 247 (257 f.). Zur unzumutbaren Verkürzung des Grundrechtsschutzes s. BVerfGE 41, 29 (43); 52, 223 (235); 53, 30 (54 f.); 74, 163 (172 f.): „Der Umstand, dass die Fachgerichte und das Bundesverfassungsgericht oft außerstande sind, in kurzer Zeit eine Entscheidung wesentlicher schwieriger Fragen zu treffen, darf aber nicht dazu führen, dass eine Verfassungsbeschwerde allein wegen des vom Beschwerdeführer nicht zu vertretenden Zeitablaufs als unzulässig verworfen wird.".

[1019] Blinkfüer-Fall, BVerfGE 25, 256 (262), in dem die Verfassungsbeschwerde daran zu scheitern drohte, dass der Beschwerdeführer das streitbefangene Objekt (die Wochenzeitung Blinkfüer) inzwischen verkauft hatte, die angegriffene Endentscheidung aber nicht gegen den Käufer ergangen war, dafür als Beispiel. Das Argument des Ausschlusses verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes taucht in fast allen Zusammenhängen auf, BVerfGE 74, 78 (79). S. dazu auch BVerfGE 108, 370 (385).

[1020] BVerfGE 9, 89 (93 f.); 10, 302 (308); 15, 226 (230); 33, 247 (257 ff.); 50, 244 (247 f.); 53, 30 (54); 58, 208 (219); 65, 317 (321); 69, 161 (168); 69, 257 (266); 69, 315 (341); 74, 102 (115): „Das Rechtsschutzbedürfnis für die Verfassungsbeschwerde ist nicht dadurch entfallen, dass der Beschwerdeführer die ihm auferlegten 16 Stunden Hilfsdienst inzwischen abgeleistet hat. Zwar ist eine Wiederholung der Erteilung einer Arbeitsweisung gegen ihn nicht möglich, da er inzwischen nicht mehr dem Jugendstrafrecht unterliegt. Doch würde es der Bedeutung des Schutzes der hier angesprochenen Freiheitsgrundrechte durch das Grundgesetz nicht entsprechen, wenn das Recht auf verfassungsrechtliche Klärung der behaupteten Verletzung nach deren faktischer Beendigung ohne weiteres entfiele". Siehe auch BVerfGE 105, 239 (246); Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 16.4.2012 – 2 BvR 1940/10 Rn. 12, juris.

[1021] Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 14.12.2010 – 1 BvR 404/10 Rn. 20, juris; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 22.3.2013 – 1 BvR 791/12 Rn. 17, juris; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 16.4.2012 – 2 BvR 1940/10 Rn. 12 – Freiheitsentziehung, juris; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 13.9.2010 – 2 BvR 1183/09 Rn. 18 – beharrliche Gehörsverletzung, juris.

**c) Wiederholungsgefahr.** Das Rechtsschutzinteresse bleibt auch erhalten, wenn eine Wiederholung der angegriffenen Maßnahme zu besorgen ist.[1022] Das spielt eine erhebliche Rolle bei Verfassungsbeschwerden gegen die Zuteilung oder Verweigerung von Sendezeiten zur Wahlwerbung bei Rundfunk- und Fernsehanstalten. Hier sei als Beispiel auf BVerfGE 69, 257 (266) verwiesen: 19

„Das Rechtsschutzbedürfnis der Beschwerdeführerin ist nicht dadurch entfallen, dass die Wahl zum Europäischen Parlament vorüber ist, und deshalb für die Ausstrahlung des beanstandeten Wahlwerbespots kein Raum mehr bleibt. Der Beschwerdeführerin ist zwar in Vollzug der einstweiligen Anordnung des BVerfG ein weiterer Sendetermin für einen Wahlwerbespot eingeräumt worden. Zu diesem Termin ist indes nicht der von der Beschwerdeführerin zunächst eingereichte und vom WDR zurückgewiesene Wahlwerbespot, sondern eine in Text und Bild geänderte Fassung ausgestrahlt worden. Der WDR ist weiterhin der Auffassung, der beanstandete Wahlwerbespot sei zu Recht zurückgewiesen worden, und verteidigt die ergangenen Entscheidungen. Die Beschwerdeführerin, die dem Schutz des ungeborenen Lebens vorrangige Bedeutung zumißt, muss daher bei künftigen Wahlen mit einer Wiederholung der angegriffenen Maßnahmen und Entscheidungen rechnen."

**d) Fortbestehende Beeinträchtigung.** Das Rechtsschutzinteresse wird schließlich bejaht, wenn die aufgehobene oder gegenstandslos gewordene Maßnahme den Beschwerdeführer noch weiterhin beeinträchtigt.[1023] Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage von grundsätzlicher Bedeutung andernfalls unterbleibt und der gerügte Grundrechtseingriff „besonders belastend erscheint."[1024] Das gilt auch, wenn der erledigte Eingriff Grundlage eines tiefgreifenden Grundrechtseingriffs gewesen ist.[1025] 20

**e) Kostenentscheidung.** Eine besondere Fallgruppe betrifft die belastenden Kostenentscheidungen. Das BVerfG hatte sich mit einer Verfassungsbeschwerde gegen zwei Urteile des BGH zu beschäftigen gehabt, die eine Zivilklage der Beschwerdeführerin auf Grund des sogenannten „Klagestopps" als zurzeit unzulässig abwiesen. Nachdem der „Klagestopp" auf Grund einer zeitlichen Befristung außer Kraft getreten war, waren die beiden Urteile in der Hauptsache erledigt und die Beschwerdeführerin nur noch durch die in den Urteilen getroffenen Kostenentscheidungen beschwert. Das BVerfG hielt die Verfassungsbeschwerde für unzulässig und führte zur Begründung aus, die nachteiligen Kostenfolgen berührten im Unterschied zu sonstigen Fällen, in denen das Rechtsschutzbedürfnis wegen der Folgewirkungen bejaht wurde, keine höchstpersönlichen Rechtsgüter, sondern lediglich die Vermögenssphäre, wobei der Eingriff nicht sehr intensiv sei. Im Übrigen berief sich das Gericht darauf, dass auch im sonstigen Prozessrecht in den Erledigungsfällen allein das Kosteninteresse nicht ausreichend sei, um ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Sachentscheidung zu begründen.[1026] 21

beck-shop.de

[1022] BVerfGE 10, 302 (308); 16, 119 (121 f.); 21, 139 (143); 69, 161 (168); Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 25.10.2011 – 2 BvR 979/10 Rn. 17, juris. Die Wiederholung des gerügten Verstoßes muss konkret zu besorgen sein, BVerfGE 119, 309 (317). Nicht anders liegt es, wenn zwar die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Maßnahme erfolgt ist (zB eine Wahl nach dem MitbestimmungsG), dieselbe Problematik aber bei der nächsten Wahl wieder auftreten würde, BVerfGE 111, 289 (299 f.).

[1023] BVerfGE 15, 226 (230); 21, 378 (383); 33, 247 (257 f.); 50, 244 (247 f.); 69, 161 (168); 110, 177 (188); Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 15.5.2012 – 1 BvR 2783/09 Rn. 15, juris.

[1024] BVerfGE 81, 138 (140); 99, 129 (138); 119, 309 (317); 139, 148 (171).

[1025] BVerfGE 134, 37 Rn. 52.

[1026] BVerfGE 33, 247 (256 ff.); s. auch BVerfGE 39, 276 (292).

**22** An dieser Rechtsprechung hat das BVerfG festgehalten.[1027] Anders ist das jedoch dann, wenn sich der behauptete Verfassungsverstoß ausschließlich auf die Kostenentscheidung bezieht, und die Entscheidung in der Hauptsache davon nicht berührt wird.[1028]

**23** **f) Verletzung des Gleichheitssatzes.** Wird mit einer Verfassungsbeschwerde geltend gemacht, dass eine Norm den Gleichheitssatz verletzt, weil sie nicht auf andere, gleiche Verhältnisse ausgedehnt worden sei, so fehlt das Rechtsschutzinteresse dann nicht, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Gleichheit verfassungsrechtlich eindeutig durch Nichtigkeit der belastenden Regelung herbeizuführen wäre.[1029]

**24** **g) Billigkeitsentscheidung.** Das Rechtsschutzinteresse an einer Entscheidung des BVerfG lässt sich grundsätzlich nicht damit rechtfertigen, dass sie Voraussetzung einer Billigkeitsentscheidung sei, auf deren Erlass dem Einzelnen kein Rechtsanspruch zusteht.[1030]

**25** **h) Am Ausgangsverfahren nicht Beteiligte.** Nach BVerfGE 24, 289 kann eine für die Erhebung der Verfassungsbeschwerde ausreichende Beschwer auch für am Ausgangsverfahren nicht Beteiligte vorliegen. Das gelte außer für solche Fälle, in denen die Grundrechtsverletzung gerade im Inhalt oder in der Art der Formulierung der angefochtenen Entscheidung[1031] dann, wenn durch die angefochtene Entscheidung eine rechtliche Position eines am Verfahren nicht Beteiligten unmittelbar verändert werde.[1032] Wird durch staatlichen Akt einer der Verlobten an der beabsichtigten Eheschließung gehindert, so trifft der hierin liegende Eingriff beide Verlobte.[1033]

**26** **i) Grundrechtsgefährdung.** Es genügt nach der Rechtsprechung des BVerfG, wenn die Entscheidung selbst nur eine Gefährdung herbeigeführt hat, während die Veränderung erst durch ihren Vollzug eintritt.[1034] Für den Fall einer bloßen Gefährdung sei maßgebend, ob eine künftige Rechtsverletzung nicht auf andere Weise als durch die bereits erhobene Verfassungsbeschwerde zu beseitigen wäre; andernfalls wäre die in der Gefährdung liegende Benachteiligung nicht schwerwiegend genug, um sie als gegenwärtige Rechtsbeschwer anzuerkennen. Ist der Wert, der für den Beschwerdeführer auf dem Spiel steht, so gering, dass ein sonst gegebenes Rechtsmittel ausgeschlossen ist, weil für Bagatell-Sachen der Instanzenzug nicht zur Verfügung gestellt wird, so ist im Allgemeinen auch eine Inanspruchnahme des BVerfG unter dem Aspekt des Rechtsschutzinteresses nicht angemessen.[1035]

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

---

[1027] Für das Verfassungsbeschwerdeverfahren bedeutet das, dass eine allein aus der Kostenentscheidung herrührende Beschwer nicht ausreicht, um ein Rechtsschutzinteresse für die verfassungsrechtliche Überprüfung der gesamten Gerichtsentscheidung zu begründen, BVerfGE 74, 78 (89 f.). Anders bei einer isolierten, also nicht im Zusammenhang mit einer Hauptsacheentscheidung ergangenen Kostenentscheidung. Hier ist die Verfassungsbeschwerde ohne weiteres zulässig, BVerfGE 15, 214 (217 f.); 22, 254 (258); 27, 175 (178); 74, 78 (90).

[1028] BVerfGE 74, 78. In BVerfGE 33, 247 (256) war die Frage offengeblieben. Ausf. und differenzierend Lenz/Hansel BVerfGG § 90 Rn. 343 ff.

[1029] BVerfGE 9, 338 (342).

[1030] BVerfGE 14, 25.

[1031] BVerfGE 15, 283 (286).

[1032] BVerfGE 4, 96 (101); 15, 256 (262).

[1033] BVerfGE 31, 58 (67).

[1034] BVerfGE 51, 324. Der Topos der Grundrechtsgefährdung spielt vor allem eine Rolle, wenn der Beschwerdeführer die Vernachlässigung staatlicher Schutzpflichten rügt, insbesondere im Zusammenhang mit der Gefährdung menschlichen Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit, vgl. etwa BVerfGK 16, 68 (71) – Lärmschutz; BVerfGK 16, 197 (202 f.) – Rauchverbot in Gaststätten; BVerfGK 17, 57 (61) – CERN; BVerfGK 18, 116 (120) – Alkoholprävention; BVerfGE 128, 1 (38 f.) – Gentechnik; BVerfGE 115, 118 (152 ff.) – LuftSiG.

[1035] BVerfGE 9, 120; 19, 148 (149).

**j) Haftbefehl.** Die gegen einen Haftbefehl gerichtete Verfassungsbeschwerde wird gegenstandslos, wenn der Beschwerdeführer wegen der im Haftbefehl bezeichneten Tat rechtskräftig verurteilt wird. Das gilt jedoch nicht, wenn die Verletzung von Verfahrensgrundrechten gerügt wird.[1036] Nach BVerfGE 25, 44 (53) entfällt das Rechtsschutzbedürfnis nicht gegenüber einem Strafurteil durch Gewährung von Straffreiheit (durch Straffreiheitsgesetz). Die Bewilligung von Straffreiheit ist nicht einem Freispruch gleichzusetzen. In BVerfGE 21, 378 (383) ist das Rechtsschutzbedürfnis ferner anerkannt gegenüber Strafurteilen auch nach Verbüßung der Strafe[1037] oder nach Entlassung aus einer Anstalt.[1038] Auch wenn der Haftbefehl aufgehoben worden ist, der Beschwerdeführer also gegenwärtig nicht mehr beschwert ist, kann sich ein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse aus dem in Bezug auf eine Freiheitsentziehung bestehenden Rehabilitationsinteresse ergeben.[1039] 27

**k) Strafhaft.** Im Zusammenhang mit der Verhängung von Strafhaft hat das BVerfG die besondere Bedeutung des grundgesetzlichen Freiheitsschutzes betont. Dessen Bedeutung werde verkannt, wenn die Zulässigkeit des Eingriffs nur deshalb nicht mehr geklärt werden könnte, weil der Beschwerdeführer inzwischen seine Freiheit wiedererlangt habe. Dabei ist es gleichgültig, ob der Eingriff bei Einlegung der Verfassungsbeschwerde noch andauert und erst später geendet hat oder ob er schon bei Erhebung der Verfassungsbeschwerde entfallen ist.[1040] Das führt aber nicht zum automatischen Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses. So reicht die nicht näher konkretisierte Möglichkeit künftiger Strafhaft dafür nicht aus.[1041] 28

**l) Verwaltungsakt.** Auch nach Aufhebung des angefochtenen beschwerenden Verwaltungsakts kann noch ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Grundrechtswidrigkeit des Verwaltungsakts bestehen, falls dieser nicht gerade wegen der Grundrechtswidrigkeit aufgehoben wurde.[1042] 29

**m) Erledigung.** Für Erledigungsvorgänge gilt generell, dass das Rechtsschutzinteresse fortdauert, wenn sonst die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage von großer Bedeutung unterbleiben müsste und der Grundrechtsverstoß besonders schwerwiegt[1043] oder wenn die gegenstandslos gewordene Maßnahme den Beschwerdeführer weiter beeinträchtigt.[1044] Diese Grundsätze gelten gleichermaßen, wenn die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Gesetzesnorm gegenstandslos geworden ist[1045] oder wenn ein vom Beschwerdeführer für verfassungswidrig gehaltenes Gesetz aufgehoben worden ist.[1046] Dagegen fehlt das Rechtsschutzinteresse, wenn wegen der Veränderung der einfach-rechtlichen Situation – trotz Erfolgs im Verfassungsbeschwerdeverfahren – der Beschwerdeführer einfach-recht- 30

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

[1036] BVerfGE 9, 160. Zur Aufhebung des Haftbefehls siehe BVerfGE 53, 152 (157 f.) oder nach abgeschlossener Durchsuchung BVerfGE 20, 162 (173); 77, 1 (38). Zum Verteidigerausschluss vgl. BVerfGE 15, 226 (330); 43, 88 f.; 48, 300 (315); 52, 42 (51 f.).

[1037] So auch BVerfGE 9, 89 (93); 20, 162 (173); 21, 378 (383).

[1038] BVerfGE 10, 302 (308); 86, 288 (309).

[1039] BVerfG (K), Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 4.5.2011 – 2 BvR 2781/10 Rn. 11, juris, stRspr. Vergleichbare Grundsätze gelten, wenn bei einem Durchsuchungsbeschluss die Durchsuchung schon stattgefunden hat, vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 5.3.2012 – 2 BvR 1345/08 Rn. 18, juris.

[1040] BVerfGE 9, 89 (93 f.); 10, 302 (308); 53, 152 (157 f.); 58, 208 (219); 83, 24 (29 f.); 104, 220 (231); 105, 239 (246).

[1041] BVerfGE 98, 169 (197).

[1042] BVerfGE 11, 336 (338).

[1043] StRspr vgl. BVerfGE 91, 125 (133); 96, 288 (300); 97, 298 (308); 99, 129 (138); 100, 104 (125); 108, 52 (268).

[1044] BVerfGE 33, 247 (257 f.); 91, 125 (133); 99, 129 (138); 101, 106 (121); 110, 177 Rn. 732.

[1045] BVerfGE 96, 163 (171): Rechtsschutzinteresse verneint.

[1046] BVerfGE 100, 271 (281); siehe auch BVerfGE 108, 370 (383): Rechtsschutzinteresse bejaht. Vgl. schließlich noch BVerfGE 109, 64 (84) zur erneuten Anrufung des BVerfG bei geänderter Rechtslage.

lich nichts mehr erreichen kann.[1047] Insoweit hilft es dem Beschwerdeführer auch nicht weiter, dass das Rechtsschutzinteresse grundsätzlich erhalten bleibt, wenn sich der mit der Verfassungsbeschwerde gerügte Eingriff auf einen Zeitraum bezieht, in dem nach regelmäßigem Geschäftsgang eine Entscheidung des BVerfG kaum erlangt werden kann.[1048]

31 **n) Tod des Beschwerdeführers.** Ein Erledigungsvorgang ist auch der Tod des Beschwerdeführers. Der Tod des Beschwerdeführers wirkt sich unterschiedlich je nach Art des angegriffenen Hoheitsaktes und des Standes des Verfassungsbeschwerdeverfahrens aus.[1049] Bei höchstpersönlichen Rechten ist das Verfahren im Regelfall mit dem Tod des Beschwerdeführers beendet. Das BVerfG spricht dann davon, dass sich das Verfahren durch den Tod des Beschwerdeführers erledigt hat.[1050] Der Tod von juristischen Personen und Personenvereinigungen (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 1 InsO), dh die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 27 InsO) ist abweichend zu bestimmen, weil der Insolvenzverwalter befugt ist, das Verfahren fortzuführen.

32 **o) Verurteilung auf Zahlung.** Gegenüber einer rechtskräftigen Verurteilung wird das Rechtsschutzinteresse nicht durch Leistung aufgehoben.[1051]

### III. Fehlendes Rechtsschutzinteresse

33 Fehlt das Rechtsschutzinteresse, ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig.[1052]

## § 8 Die Erschöpfung des Rechtswegs

### I. Allgemeines

1 § 90 Abs. 2 BVerfGG bestimmt:[1053]

„Ist gegen die Verletzung der Rechtsweg zulässig, so kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden. Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist, oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde."

2 Die Frage, wann der Rechtsweg erschöpft ist, hat zu einer kaum noch überschaubaren Rechtsprechung des BVerfG geführt. Sie wird nicht nur durch eine starke Fallkasuistik geprägt,[1054] sondern auch durch eine unglückliche Vermengung mit dem Erfordernis der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde. Der Versuch, das Fallmaterial zu ordnen, zwingt zur Beschäftigung mit dem Begriff des Rechtswegs (II), dem Subjekt der Rechtswegerschöpfung (III), der Rechtswege*rschöpfung* (IV), dem Zeitpunkt der Rechtswegerschöpfung (V), den Ausnahmen (VI) und den Folgen des Irrtums des Beschwerdeführers über den Rechtsweg (VII). Schließlich ist der „Rechtsweg" auch in diesem Zusammenhang vom Erfordernis der „Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde" abzugrenzen (VIII).

---

[1047] BVerfGE 110, 304 (320) – Zurückzunehmende Stellenbesetzung nach Konkurrentenklage.
[1048] BVerfGE 81, 138 (140 f.); 107, 299 (311).
[1049] BVerfGE 6, 389 (442).
[1050] BVerfGE 3, 162 (164); 6, 389 (442); 23, 288 (300); 26, 327 (32); 36, 102 (112); 69, 188 (201); 93, 165 (170); 109, 279 (304). Zu Ausnahmen siehe BVerfGE 124, 300 (318).
[1051] BVerfGE 18, 380 (383).
[1052] Lenz/Hansel BVerfGG § 90 Rn. 329.
[1053] Im Einklang mit der Ermächtigung des Art. 94 Abs. 2 GG.
[1054] Vgl. etwa Lechner/Zuck BVerfGG § 90 Rn. 148.

beck-shop.de